



## Öffentliche Bekanntgabe

- derzeit keine -

## Öffentliche Bekanntmachung

### **4. Änderungssatzung i.d.F. vom 30.09.2019 zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Bornaer Land vom 15. Dezember 2015**

gilt nur für die Orte: Stadt Borna mit OT Thräna, jedoch ohne Ortsteile Eula, Haubitz, Gestewitz, Kesselshain (nördl. d. B 176), Neukirchen, Wyhra u. Zedtlitz, Gemeinde Neukieritzsch nur mit OT Deutzen, Stadt Regis-Breitungen mit allen Ortsteilen

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und der § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG)] in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Bornaer Land am 10. Dezember 2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **§ 1 Änderung des § 47 Absätze (1) bis (5)**

Im § 47 werden die Absätze (1) bis (5) wie folgt geändert:

#### **„§ 47 Höhe der Abwassergebühren**

„(1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 41 beträgt ab 01.01.2020 die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird, 1,95 EUR je Kubikmeter Abwasser.

(2) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 44 beträgt ab 01.01.2020 die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, 1,07 EUR je Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche.

(3) Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben beträgt die Gebühr ab 01.01.2020

1. wenn dieses Abwasser gemäß § 46 Abs. 2 beim Klärwerk angeliefert wird, 1,95 EUR je Kubikmeter Abwasser,
2. wenn dieses Abwasser vom Zweckverband gemäß § 46 Abs. 1, 1. Alternative abgeholt wird, 31,30 EUR je Kubikmeter Abwasser.



(4) Für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen beträgt die Gebühr ab 01.01.2020

1. wenn dieses Abwasser gemäß § 46 Abs. 2 beim Klärwerk angeliefert wird, 1,95 EUR je Kubikmeter Abwasser,
2. wenn dieses Abwasser vom Zweckverband gemäß § 46 Abs. 1, 2. Alternative abgeholt wird, 31,30 EUR je Kubikmeter Abwasser,
3. im Falle des § 46 Abs. 3 Satz 2 für das Überlaufwasser aus Kleinkläranlagen 1,95 EUR je Kubikmeter Schmutzwasser. Die Entsorgung des Fäkalschlammes erfolgt einmal im Jahr auf Kosten des Zweckverbandes.

(5) Für die Teilleistung der Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen, die gemäß § 46 Abs. 3, Satz 1 nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, beträgt ab 01.01.2020 die Gebühr 1,95 EUR je Kubikmeter Abwasser“.

## **§ 2** **In-Kraft-Treten**

Die 4. Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft.

Borna, den 10. Dezember 2019

**Luedtke**  
**Verbandsvorsitzende**

(Siegel)

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.



### Öffentliche Bekanntmachung

Im Zeitraum 24. Dezember 2019 bis 31. Dezember 2019 bleibt die Geschäftsstelle des ZBL geschlossen.  
Bei Störungen und in Havariefällen wenden Sie sich bitte an unsere Störungsmeldestelle: Wasserwerk Kesselshain  
unter Tel.: 03433 2784-0.

### Öffentliche Zustellung durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung

Dieses Amtsblatt wurde vom Zweckverband Wasser/Abwasser Bornaer Land als eine Stelle zur öffentlichen Zustellung durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung im Sinne des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) allgemein bestimmt.

- derzeit keine –

### Grundstücksangebot

- derzeit keine -

### Stellenausschreibung

- derzeit keine –

### Hinweis

Mit der Bekanntmachung des Landratsamtes Leipzig über die Genehmigung der 8. Änderungssatzung i.d.F. vom 18.09.2018 zur Verbandssatzung des ZBL i.d.F. vom 08.11.2005 im Sächsischen Amtsblatt, Ausgabe Nr. 52, am 27.12.2018 erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Sinne der Verordnung über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) und ortsüblichen Bekanntgaben, sofern keine abweichenden Rechtsvorschriften bestehen, durch elektronische Veröffentlichung im Amtsblatt des ZBL auf dessen öffentlichem Onlineportal unter [www.zbl-borna.de](http://www.zbl-borna.de).

**Ende des elektronischen Amtsblattes Ausgabe Nr. 19/2019**

#### Impressum

Herausgeber:

Zweckverband Wasser/Abwasser Bornaer Land, vertreten durch die Verbandsvorsitzende,  
Blumrodapark 6, 04552 Borna, Telefon 034343 50-300, Fax 034343 50414, E-Mail: [zbl@zbl-borna.de](mailto:zbl@zbl-borna.de)  
Homepage: [www.zbl-borna.de](http://www.zbl-borna.de)